

## Reglement der Schwellenkorporation Signau



Gültig ab 01.01.2015

**Inhaltsverzeichnis**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>                                     | <b>3</b>  |
| <b>2. ORGANISATION</b>  | <b>4</b>  |
| DIE STIMMBERECHTIGTEN   | 4         |
| RECHTE  | 4         |
| BEFUGNISSE  | 6         |
| VORSTAND  | 7         |
| DER LEITENDE AUSSCHUSS  | 8         |
| RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION   | 9         |
| ANGESTELLTE   | 9         |
| DAS SEKRETARIAT   | 9         |
| DER SCHWELLENMEISTER  | 9         |
| VERANTWORTLICHKEIT  | 9         |
| <b>3. VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b>                      | <b>9</b>  |
| FINANZIELLES  | 10        |
| AUFSICHT DES STAATES  | 11        |
| RECHTLICHES   | 12        |
| Verfahren bei Abänderungen des Reglements und des Perimeterplans      | 12        |
| Widerhandlungen   | 13        |
| <b>4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>   | <b>13</b> |
| <b>AUFLAGEZEUGNIS</b>   | <b>14</b> |
| <b>ANHANG I: Schätzungswerte für Grundstücke, Gebäude und Anlagen</b> | <b>15</b> |
| <b>ANHANG II: Entschädigungen</b>                                     | <b>16</b> |
| <b>ANHANG III: Verzeichnis der Gewässer nach Bedeutung</b>            | <b>18</b> |
| <b>BEILAGE 1: Organigramm</b>   | <b>19</b> |
| <b>BEILAGE 2: Schätzungswerte für Werkleitungen und Strassen</b>      | <b>20</b> |

**Hinweis:** Aus sprachlichen Gründen wird im Reglement und in den Anhängen lediglich die männliche Form verwendet. Alle Bezeichnungen, Funktionen, Ämter etc. gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

|                          |  |
|--------------------------|--|
| Zweck/Aufgaben           | <p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schwellenkorporation Signau (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinde Signau übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.</p>  |
| Räumliche Begrenzung     | <p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Signau gemäss Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer 1:10'000 vom 2. November 1993.</p> <p><sup>2</sup> Der Perimeterplan bildet einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglements. Er beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Bezeichnung und Benennung der Gewässer (Verzeichnis der Gewässer siehe Anhang III)</li><li>– Perimetergrenze</li><li>– Beitragskriterien (Beitragsklassen I und II bzw. Zone I und II, gemäss Art. 46 Abs. 2)</li><li>– Pflichtstrecken / Konzessionsstrecken</li><li>– Parzellen-Nummern</li><li>– Eigentums Grenzen</li><li>– Werkleitungen</li></ul>   |
| Meldepflicht             | <p><b>Art. 3</b></p> <p>Der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis IV) und dem Regierungstatthalter des Verwaltungskreises Emmental neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er davon Kenntnis erhält.</p>   |
| Bauten und Anlagen       | <p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Werkeigentümers.</p> <p><sup>4</sup> Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.</p> <p><sup>5</sup> Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer vollumfänglich.</p> |
| Kantonseigener Wasserbau | <p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.</p> <p><sup>2</sup> Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.</p>   |

|  |  |
|--|--|
| Anstösser / Duldungspflicht des Anstössers (Art. 13 WBG) | <p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst wie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.</p> <p><sup>3</sup> Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.</p> |
|--|--|

## 2. Organisation

|        |   |
|--------|---|
| Organe | <p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Organe der Schwellenkorporation sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung</li><li>b) Der Vorstand</li><li>c) Der leitende Ausschuss</li><li>d) Die Rechnungsprüfungskommission</li><li>e) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.</p> |
|--------|---|

### *Die Stimmberechtigten*

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Mitgliederversammlung | <p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres und den Voranschlag des nächsten Jahres zu beschliessen,</li><li>– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p> <p><sup>4</sup> Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p> <p><sup>5</sup> Auswärtige Stimmberechtigte werden schriftlich eingeladen.</p> |
|-----------------------|---|

### *Rechte*

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Stimmrecht            | <p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Für jedes Grundstück, Werk und/oder Recht besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.</p> <p><sup>3</sup> Wer Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur ein Stimmrecht.</p> |
| Mitgliederverzeichnis | <p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümer von Grundstücken und Inhabende von Durchleitungs- und Wegrechten.</p>  |

## Reglement der Schwellenkorporation Signau

<sup>2</sup> Der Sekretär nimmt mindestens einmal jährlich bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Handänderungsmeldungen.

### Art. 11

Ausübung des Stimmrechts

a) Natürliche Personen

b) Personenmehrheiten und juristische Personen

<sup>1</sup> Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.

<sup>2</sup> Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

<sup>3</sup> Haben an einem Grundstück oder Werk

- mehrere natürliche Personen,
- eine juristische Person,
- mehrere juristische Personen oder
- juristische und natürliche Personen

Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.

<sup>4</sup> Der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

### Art. 12

Mehrfaches Stimmrecht

<sup>1</sup> Wer als Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 9 hiervoor ausüben.

<sup>2</sup> Als Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

### Art. 13

Feststellung des Stimmrechts

a) jederzeit

b) an der Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.

<sup>2</sup> Der Präsident darf veranlassen, dass Personen, welche nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.

### Art. 14

Information

Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### Art. 15

Initiative

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert Frist nach Art. 16 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

### Art. 16

Einreichungsfrist

<sup>1</sup> Das Initiativbegehren ist dem Sekretär bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

## Reglement der Schwellenkorporation Signau

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

|                   |   |
|-------------------|---|
| Ungültigkeit      | <p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 15 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>   |
| Behandlungsfrist  | <p><b>Art. 18</b></p> <p>Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>   |
| Petition          | <p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>   |
| <b>Befugnisse</b> |   |
| Wahlen            | <p><b>Art. 20</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)</li><li>Die übrigen Mitglieder des Vorstandes</li><li>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission</li></ol>   |
| Sachgeschäfte     | <p><b>Art. 21</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen</li><li>Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen</li><li>Den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragsatz und allfällige Mindestbeiträge</li><li>Die Rechnung</li><li>Soweit CHF 250'000.00 übersteigend<ul style="list-style-type: none"><li>– Neue Ausgaben,</li><li>– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,</li><li>– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,</li><li>– Anlagen in Immobilien,</li><li>– Verzicht auf Einnahmen,</li><li>– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</li><li>– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</li><li>– Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,</li><li>– Entwidmung von Verwaltungsvermögen und</li><li>– Stellen und deren Besoldungsrahmen.</li></ul></li></ol> |

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Nachkredite<br>a) zu neuen Ausgaben | <p><b>Art. 22</b></p> <p><sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammerechnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p><sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 20 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.</p>  |
| b) zu gebundenen Ausgaben           | <p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.</p> <p><sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.</p>   |
| Sorgfaltspflicht                    | <p><b>Art. 24</b></p> <p><sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>  |
| Wiederkehrende Ausgaben             | <p><b>Art. 25</b></p> <p>Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.</p>   |
| <b>Vorstand</b>                     |   |
| Vorstand                            | <p><b>Art. 26</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.</p> <p><sup>3</sup> Der Einwohnergemeinde (Gemeinderat) Signau steht ein Sitz im Vorstand zu.</p> <p><sup>4</sup> Ferner nehmen der Sekretär, der Kassier, der Schwellenmeister sowie ein Angehöriger des Feuerwehrlöschzuges Signau an den Sitzungen teil. Sie sind nicht stimmberechtigt.</p> <p><sup>5</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>                      |
| Befugnisse                          | <p><b>Art. 27</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p><sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.</p> <p><sup>4</sup> Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 WBV endgültig.</p> |

|                        |  |
|------------------------|--|
| Unterschrift           | <p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident. Ist der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.</p> <p><sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Schwellenkorporation durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Kassiers. Bei Bargeldbezügen respektive bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift des Kassiers. Ist dieser verhindert unterschreiben der Präsident und der Sekretär.</p> |
| Anweisungsbefugnis     | <p><b>Art. 29</b></p> <p>Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und</li><li>– das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.</li></ul>  |
| Sitzung                | <p><b>Art. 30</b></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.</p> <p><sup>2</sup> 3 Vorstandsmitglieder können ihn hiezu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.</p>  |
| Einberufung            | <p><b>Art. 31</b></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>   |
| Traktanden             | <p><b>Art. 32</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand darf nur traktandierete Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Er darf nicht traktandierete Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.</p>  |
| Verfahren und Ausstand | <p><b>Art. 33</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>  |
| Protokoll              | <p><b>Art. 34</b></p> <p>Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.</p>  |

### ***Der leitende Ausschuss***

|                     |   |
|---------------------|---|
| Leitender Ausschuss | <p><b>Art. 35</b></p> <p><sup>1</sup> Der leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Schwellenmeister, dem Vizepräsidenten und dem Kassier.</p> <p><sup>2</sup> Der leitende Ausschuss kann zu seinen Verhandlungen und Begehungen weitere Vorstandsmitglieder und Fachleute mit beratender Funktion beziehen.</p> <p><sup>3</sup> Der leitende Ausschuss handelt im Rahmen der Verantwortlichkeit des Vorstandes. Insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) stellt er Anträge für das Bauprogramm, die Finanzplanung und laufende Rechnung</li><li>b) nimmt er einen ersten Augenschein bei Schadenmeldungen oder bei be-</li></ul> |
|---------------------|---|



## Reglement der Schwellenkorporation Signau

sonderen Ereignissen und ordnet die notwendigen Massnahmen an.

- c) überwacht er die Tätigkeiten auf den Baustellen
- d) erstellt er, wenn nötig Detailbudgets für Unterhaltsarbeiten
- e) setzt er zur Erfüllung von Spezialaufgaben Arbeitsgruppen ein
- f) berichtet er dem Vorstand und wenn nötig der Korporation über seine Tätigkeit

<sup>4</sup> Der leitende Ausschuss kann die Aufgaben gemäss Art. 35 Abs. 3 Bst. a – f an einzelne Ausschussmitglieder delegieren. Diese informieren nach Abschluss der Aufgabe den Präsidenten sofort, sowie an der nächsten Ausschusssitzung sämtliche Mitglieder.

### **Rechnungsprüfungskommission**

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Rechnungsprüfungskommission | <b>Art. 36</b><br><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.<br><sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. |
| Aufsichtsstelle Datenschutz | <b>Art. 37</b><br><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.<br><sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.  |

### **Angestellte**

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Privatrechtlich Angestellte | <b>Art. 38</b><br><sup>1</sup> Der Vorstand schliesst mit den privatrechtlich Angestellten (siehe Anhang II) einen schriftlichen Vertrag gemäss Obligationenrecht ab.<br><sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag. |
|-----------------------------|--|

### **Das Sekretariat**

|          |   |
|----------|---|
| Stellung | <b>Art. 39</b><br>Der Sekretär des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht. |
|----------|---|

### **Der Schwellenmeister**

|          |   |
|----------|---|
| Stellung | <b>Art. 40</b><br>Der Schwellenmeister, der im Vorstand, in den Kommissionen und weiteren Organen nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht. |
|----------|---|

## **Verantwortlichkeit**

|                    |  |
|--------------------|--|
| Verantwortlichkeit | <p><b>Art. 41</b></p> <p><sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p><sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>3</sup> Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> |
|--------------------|--|

## **3. Verfahren an der Mitgliederversammlung**

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Wahl- und Abstimmungsverfahren | <p><b>Art. 42</b></p> <p><sup>1</sup> Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Signau.</p> <p><sup>2</sup> Der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Signau mit.</p>   |
| Unvereinbarkeit                | <p><b>Art. 43</b></p> <p><sup>1</sup> Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.</p> <p><sup>4</sup> Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) einem Mitglied des Vorstands</li><li>b) einem Mitglied einer Kommission oder</li><li>c) einem Vertreter des Personals der Schwellenkorporation</li></ul> |
| Ausscheidungsregeln            | <p><b>Art. 44</b></p> <p><sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 43 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p><sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>  |

## **Finanzielles**

|                   |  |
|-------------------|--|
| Mittelbeschaffung | <p><b>Art. 45</b></p> <p>Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werkeigentümern sowie den Baurechtsinhabenden innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.</p> |
|-------------------|--|

## Reglement der Schwellenkorporation Signau

|   |   |
|---|---|
|   | <b>Art. 46</b>  |
| Perimeterplan                               | <sup>1</sup> Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.   |
| Beitragsklassen                             | <sup>2</sup> Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:<br>a) <b>Beitragsklasse I</b> (100 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen <b>unmittelbar</b> gefährdet ist)<br>b) <b>Beitragsklasse II</b> (75 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige <b>mittelbar</b> gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch <b>unmittelbar</b> gefährdetes Gebiet führen)<br><sup>3</sup> Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang I (inkl. Beilage 2) bilden Gegenstand der Perimeterschätzung. |
|   | <b>Art. 47</b>  |
| Perimeterschätzung                          | <sup>1</sup> Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.<br><sup>2</sup> Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Beilage 2 einzusetzen.<br><sup>3</sup> Die Grund- und Werkeigentümer haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.   |
|   | <b>Art. 48</b>  |
| Beitragsschuldner                           | <sup>1</sup> Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.<br><sup>2</sup> Im Falle eines Baurechts schuldet der Baurechtsberechtigte den Beitrag.   |
|   | <b>Art. 49</b>  |
| Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes | Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 1 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 47 nicht überschreiten.   |
|   | <b>Art. 50</b>  |
| Reserven                                    | <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.<br><sup>2</sup> Die Höhe der Reserven darf den Betrag von CHF 2`500`000.00 nicht übersteigen.<br><sup>3</sup> Reserven dürfen nur angelegt werden für<br>a) Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder<br>b) die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.  |

### ***Aufsicht des Staates***

|                   |   |
|-------------------|---|
|                   | <b>Art. 51</b>  |
| Gewässerkontrolle | <sup>1</sup> Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).<br><sup>2</sup> Bei Bedarf befehlt das Tiefbauamt mit der Schwellenkorporation und dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental jährlich die Gewässer.<br><sup>3</sup> Der Obergeringenieurkreis des Tiefbauamts lädt zur Begehung ein. |
|                   | <b>Art. 52</b>  |
| Sitzungsteilnahme | Die Vertretung der staatlichen Aufsichtsbehörden hat ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.  |

|                      |  |
|----------------------|--|
| Vergabe von Arbeiten | <b>Art. 53</b><br>Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen. |
|----------------------|--|

### **Rechtliches**

#### *Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans*

|  |   |
|--|---|
| Beschlussverfahren                               | <b>Art. 54</b><br><sup>1</sup> Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.<br><sup>2</sup> Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Schwellenkorporationsreglements ab.<br><sup>3</sup> Die Änderung des Perimeterplans und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.<br><sup>4</sup> Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.   |
| Auflageverfahren                                 | <b>Art. 55</b><br><sup>1</sup> Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.<br><sup>2</sup> Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeschreiberei Signau oder an einem anderen vom Gemeinderat von Signau bezeichneten Ort.<br><sup>3</sup> Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert. Die auswärtigen Pflichtigen werden schriftlich über diese informiert.<br><sup>4</sup> Der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental überweist diese Unterlagen mit seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.  |
| Geringfügige Änderung des Wasserbauplans         | <b>Art. 56</b><br><sup>1</sup> Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.<br><sup>2</sup> Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).  |
| Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation | <b>Art. 57</b><br><sup>1</sup> Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Signau und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).<br><sup>2</sup> Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 1 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).<br><sup>3</sup> Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).<br><sup>4</sup> Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Signau über (Art. 54 Abs. 1 WBV). |

## Reglement der Schwellenkorporation Signau

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

|   |   |
|---|---|
| Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümerbeiträge | <b>Art. 58</b><br><sup>1</sup> Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde bei dem Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.<br><sup>2</sup> Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile i. S. von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt. |
| Beschwerderecht   | <b>Art. 59</b><br>Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.   |

### Widerhandlungen

|       |   |
|-------|---|
| Busse | <b>Art. 60</b><br><sup>1</sup> Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00 belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.<br><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG. |
|-------|---|

## 4. Schlussbestimmungen

|                |  |
|----------------|--|
| Anhänge        | <b>Art. 61</b><br>Die Mitgliederversammlung erlässt <ul style="list-style-type: none"><li>– den Anhang I (Schatzungswerte für Grundstücke, Gebäude und Anlagen)</li><li>– den Anhang II (Entschädigungen)</li><li>– den Anhang III (Verzeichnis der Gewässer nach Bedeutung)</li></ul> im gleichen Verfahren wie dieses Reglement. |
| Inkraftsetzung | <b>Art. 62</b><br><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle auf den 01.01.2015 in Kraft.<br><sup>2</sup> Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 29. Juni 2004 aufgehoben.  |

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Signau hat dieses Reglement am 15. Juni 2015 angenommen.

### SCHWELLENKORPORATION SIGNAU

Der Präsident



Hans Peter Wüthrich

Die Sekretärin



Monika Tschanz

## Auflagezeugnis

Die Sekretärin der Schwellenkorporation Signau hat dieses Reglement vom 13. Mai 2015 bis 15. Juni 2015 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung Signau öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 13. Mai 2015 bekannt.

Signau, 30. Juni 2015/mf

Die Sekretärin

Monika Tschanz



**Genehmigt**

BERN, den 25. AUG. 2015

Bau-, Verkehrs- und Energie-  
direktion des Kantons Bern  
Tiefbauamt

Der Kantonsoberingenieur:

## **ANHANG I:**

### **Schatzungswerte für Grundstücke, Gebäude und Anlagen**

#### **1. Amtlicher Wert ist massgebend für:**

- Grundstücke
- Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
- seilgebundene Förder- und Transportanlagen
- militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist

#### **2. Ansatz**

Der amtliche Wert wird mit nachfolgendem Ansatz multipliziert.

Minimum 0.1‰                      Maximum 1‰

Der Ansatz wird jährlich zusammen mit dem Budget der Laufenden Rechnung genehmigt.

#### **3. Gemeinde Signau**

Der Gemeindebeitrag wird periodisch zwischen dem Vorstand und dem Gemeinderat Signau ausgehandelt und festgelegt. Jede Partei kann diese Verhandlungen einberufen. Im Minimum beträgt dieser Beitrag 50% im Maximum 100% der ordentlichen Schwellentelle.

#### **4. Rechnungsstellung**

Die Schwellenkorporation stellt den Pflichtigen jährlich eine Rechnung per Stichtag 30.09..

#### **5. Mindestbeitrag**

Pro Rechnungsstellung wird ein Mindestbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## **ANHANG II:**

### **Entschädigung I**

Es werden folgende jährliche Entschädigungen ausgerichtet:

|           |     |          |
|-----------|-----|----------|
| Präsident | Fr. | 3'500.00 |
|-----------|-----|----------|

### **Entschädigung II**

Mit nachfolgenden Mitarbeitern schliesst der Vorstand einen Vertrag nach OR ab.

Sekretär  
Schwellenmeister

In diesem Vertrag regelt der Vorstand die Anstellungsverhältnisse (z.B. Dauer des Arbeitsverhältnisses, Höhe des Lohnes und sonstige Entschädigungen) abschliessend.

### **Entschädigung III**

Für die Führung der Schwellenkorporationsrechnung sowie die Nachführung des Schwellenkatasters und das Versicherungswesen schliesst der Vorstand mit der Einwohnergemeinde Signau einen Dienstleistungsvertrag ab.

### **Entschädigung IV**

Für die übrigen Stundenlöhne, Sitzungs-, Taggelder, km-Entschädigungen und Büro-Entschädigung erlässt der Vorstand eine separate Verordnung.



**ANHANG III:**

**Verzeichnis der Gewässer nach Bedeutung**

(Siehe Übersichtsplan der Gewässer vom 12.12.1994)

|             |  |
|-------------|--|
| Kategorie 1 | Emme   |
| Kategorie 2 | Schüpbachkanal   |
| Kategorie 3 | Burggraben<br>Chüehweidgraben<br>Lichtgutgraben<br>Niedermattgraben<br>Obermattgraben<br>Pfarrgraben<br>Schlangenwinkelgraben<br>Steinengraben<br>Steinengraben-Oberlauf 45<br>Turmgraben  |
| Kategorie 4 | Alpgraben 25<br>Hinter-Erlenbachgraben<br>Vorder-Erlenbachgraben<br>Finstergraben<br>Folzgraben75<br>Grundbach<br>Häleschwandgraben 90<br>Jonerengraben<br>Lichtgutgraben-Oberlauf 39<br>Multengraben<br>Olterengraben 55b<br>Rindisbachgraben<br>Hinterer Ronachgraben 24<br>Vorderer Ronachgraben 21<br>Schafberggraben 57<br>Schüpbachgraben 46<br>Hinterer Schüpbachgraben 53<br>Vorderer Schüpbachgraben 54<br>Schwändeligraben<br>Schwäntergraben<br>Weichelgraben |

## Reglement der Schwellenkorporation Signau

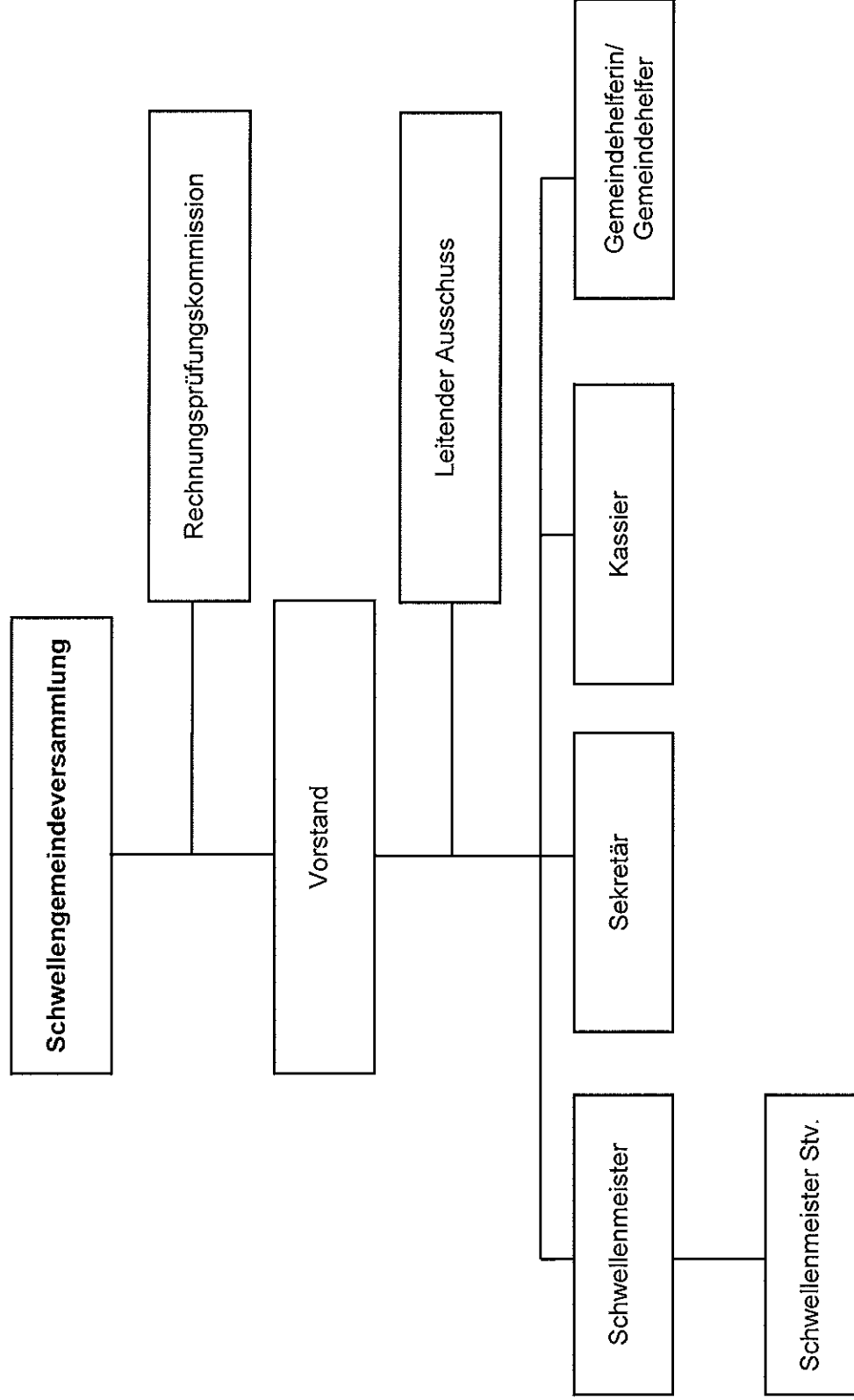
### Kategorie 5

Hasensprunggraben 1  
Farnegggraben 2,3  
Küferliggraben 4  
Stockbodengraben 5  
Farneggalpgraben 6,7,8,9,10,11  
Vorderer Bemundergraben 12  
Lerchgraben 13  
Hohlegraben 14  
Fuchslochgraben 15  
Berglochgraben 16  
Obermattgraben Oberlauf 19  
Sängeliwaldgraben 20  
Mittlerer Ronachgraben 22,23  
Zuflüsse hinterer Ronachgraben 24a,24b  
Zuflüsse Obermattgraben 26,27,28,29,30,31,32  
Chleemattgraben 40  
Hinterer Rainsbergalpgraben 41  
Vorderer Rainsbergalpgraben 42a  
Buchberggräbli 42b  
Hinterer Himergraben 43  
Vorderer Himergraben 44  
Zuflüsse Finstergraben 50,51a,51b,52  
Böschmattgraben 55a,55c,56  
Schlossbächli 58a (Uferanstoss ohne Berechnung)  
Hasliweidgraben 58b  
Moosberggraben 60  
Zuflüsse Weichelgraben 61,62,63,64  
Stutzhüsigraben 65a  
Brandwaldgraben 65b  
Moosmattgraben 70,71,73  
Hambühlgraben 72  
Bodmengraben 80,95  
Tannenweidgraben 96  
Hasliwaldgraben 97a,97b  
Weichelgraben (Unterflurteil)  
Bubeneigraben  
Mättenberggräbli 90b  
Ritzenmätteligraben

### Kategorie 6

eingedolte Gewässer

## Beilage 1: Organigramm



## Beilage 2: Schätzungswerte für Werkleitungen und Strassen 2014

Für Grundstücke, Gebäude etc. gelten die gleichen Ansätze wie in Anhang I beschrieben!

Bei fehlendem amtlichem Wert wird  $\frac{1}{3}$  des Reproduktionswertes bzw. Gebäudeversicherungswertes veranschlagt.

### BKW FMB Energie AG

Parzelle 1'528, 90'000, 90'005; 90'006, 90'016 90'025, 90'030, 90'031, 90'034, 90'035, 90'039  
(Verrechnung gemäss Anhang I und Art. 46 Abs. 2 Bst. a oder b)

|                             |            |            |     |              |
|-----------------------------|------------|------------|-----|--------------|
| 220 kV-Leitung              | 4'233 lfm  | Fr. 245.00 | Fr. | 1'037'085.00 |
| 132 kV-Leitung              | 235 lfm    | Fr. 105.00 | Fr. | 24'675.00    |
| 16 kV-Leitung               | 22'151 lfm | Fr.10.50   | Fr. | 232'585.50   |
| Schätzungswert ohne Gebäude |            |            | Fr. | 1'294'345.00 |

(Verrechnung gemäss Anhang I und Art. 46 Abs. 2 Bst. a)

### SWISSCOM

Parzelle 1'407 (Verrechnung gemäss Anhang I und Art. 46 Abs. 2 Bst. a oder b)

|                             |            |           |     |            |
|-----------------------------|------------|-----------|-----|------------|
| Kabelstrasse                | 37'300 lfm | Fr. 22.00 | Fr. | 820'600.00 |
| Freileitungen               | 17'700 lfm | Fr. 3.50  | Fr. | 61'950.00  |
| Schätzungswert ohne Gebäude |            |           | Fr. | 882'550.00 |

(Verrechnung gemäss Anhang I und Art. 46 Abs. 2 Bst. a)

### Elektrizitätsgenossenschaft Schüpbach

Parzelle 1'506 (Verrechnung gemäss Anhang I und Art. 46 Abs. 2 Bst. a oder b)

|                             |           |            |     |           |
|-----------------------------|-----------|------------|-----|-----------|
| 220 kV-Leitung              | lfm       | Fr. 245.00 | Fr. | 0.00      |
| 132 kV-Leitung              | lfm       | Fr. 105.00 | Fr. | 0.00      |
| 16 kV-Leitung               | 2'950 lfm | Fr.10.50   | Fr. | 30'975.00 |
| Schätzungswert ohne Gebäude |           |            | Fr. | 30'975.00 |

(Verrechnung gemäss Anhang I und Art. 46 Abs. 2 Bst. a)

### Medianet (EBL)

|                             |            |           |     |            |
|-----------------------------|------------|-----------|-----|------------|
| Kabeltrasse                 | 13'730 lfm | Fr. 22.00 | Fr. | 302'060.00 |
| Freileitungen               | lfm        | Fr. 3.50  | Fr. | 0.00       |
| Schätzungswert ohne Gebäude |            |           | Fr. | 302'060.00 |

(Verrechnung gemäss Anhang I und Art. 46 Abs. 2 Bst. a)

## SBB AG

Parzelle 1'959 (Verrechnung gemäss Anhang I und Art. 46 Abs. 2 Bst. a oder b)

|   |           |            |     |              |
|---|-----------|------------|-----|--------------|
| Gleisanlagen  | 7'456 lfm | Fr. 250.00 | Fr. | 1'864'000.00 |
| Schatzungswert ohne Gebäude                             |           |            | Fr. | 1'864'000.00 |
| (Verrechnung gemäss Anhang I und Art. 46 Abs. 2 Bst. a) |           |            |     |              |

## Kanton Bern

Parzelle 10, 12, 1601, 95, 96, 97, 1454, 1606, 1607, 1608, 2099  
(Verrechnung gemäss Anhang I und Art. 46 Abs. 2 Bst. a oder b)

|   |           |            |     |              |
|---|-----------|------------|-----|--------------|
| Staatsstrasse 4.21 – 7.5 m                              | 9'900 lfm | Fr. 700.00 | Fr. | 6'930'000.00 |
| Schatzungswert ohne Gebäude                             |           |            | Fr. | 6'930'000.00 |
| (Verrechnung gemäss Anhang I und Art. 46 Abs. 2 Bst. a) |           |            |     |              |

## Wasserverbund Bern

Parzelle 113, 191, 231, 233, 812, 1802  
(Verrechnung gemäss Anhang I und Art. 46 Abs. 2 Bst. a oder b)

|                                       |     |            |     |          |
|---------------------------------------|-----|------------|-----|----------|
| Hauptleitung                          | lfm | Fr. 700.00 | Fr. |          |
| Pauschale Schwellentelle ohne Gebäude |     |            | Fr. | 1'500.00 |

## Schweizerische Eidgenossenschaft (armasuisse Immobilien)

(Verrechnung gemäss Anhang I und Art. 46 Abs. 2 Bst. a oder b)

|                |          |  |     |              |
|----------------|----------|--|-----|--------------|
| Parzelle 1374  | GVB-Wert |  | Fr. |              |
| Parzelle 1391  | GVB-Wert |  | Fr. |              |
| Schatzungswert |          |  | Fr. | 2'327'000.00 |

Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten und werden durch den Vorstand der Schwellengemeinde vorgenommen.